

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 30. August 1983

173. Stück

435. Verordnung: Änderung mehrerer Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften erlassen wurden

435.

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. August 1983, mit der mehrere Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften erlassen wurden, geändert werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung BGBl. Nr. 74/1972 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 497/1975, BGBl. Nr. 510/1976, BGBl. Nr. 291/1979, BGBl. Nr. 15/1980 und BGBl. Nr. 578/1982 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 7 (Dessinateur für Stoffdruck) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
—	Grundkenntnisse der drucktechnischen Eigenschaften von Textilien	
—	Grundkenntnisse mechanischer und chemischer Druckverfahren	
Grundkenntnisse der wichtigsten Stilarten		—
Freies und gebundenes Zeichnen		
Pausen und Nachzeichnen von Mustern	—	—
—	Rapportieren von Druckmustern nach gegebenen und eigenen Entwürfen	
Techniken des Zeichnens und Malens, wie Kreidemanier, Aquarelle, Feder- und Bleistiftzeichnungen		—
—	Entwerfen von Druckmustern nach vorgegebenen und eigenen Ideen	
—	—	Kolorieren der Druckmuster in verschiedenen Farbstellungen
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel II

Die Verordnung BGBl. Nr. 431/1972 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976, BGBl. Nr. 510/1976, BGBl. Nr. 291/1979, BGBl. Nr. 15/1980, BGBl. Nr. 277/1980 und BGBl. Nr. 37/1981 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 8 (Obst- und Gemüsekonservierer) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
Kenntnis der Rohwaren, Hilfs- und Zusatzstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Lagerungen	
Kenntnis des Reinigens und Desinfizierens von Maschinen und Geräten	
Kenntnis der Verwendbarkeit von Holz, Metall und Kunststoff bei der Verarbeitung der Rohwaren und Zusatzstoffe	
Übernehmen der Rohwaren und Beurteilen der Qualität	
Reinigen, Sortieren, Vorbereiten und Vorbehandeln der Rohwaren	
Vorbereiten der Aufgußflüssigkeiten und Zuckerlösungen	
—	Einfache Rezeptur- und Ausbeuteberechnungen
Zubereiten der Rohware für Halb- und Fertigprodukte durch Blanchieren, Dämpfen, Kochen, Säuern, Zuckern, Würzen	
Abfüllen, Aufgießen und Verschließen von Behältnissen	
—	Pasteurisieren und Sterilisieren
Grundkenntnisse der verschiedenen Konservierungsarten	
—	Einfache Fertigungskontrollen, Bebrüten
Kenntnis des Lagerns der Halb- und Fertigerzeugnisse	Prüfen und Überwachen der Halb- und Fertigerzeugnisse
—	Kenntnis des Verpackens und Etikettierens der Fertigware
Kenntnis der Eignung von Konservendosen, Gläsern und sonstigen Emballagen in bezug auf die jeweiligen Füllgüter	
Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften, insbesondere der Vorschriften des Lebensmittelrechtes	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel III

Die Verordnung BGBl. Nr. 696/1974 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976, BGBl. Nr. 291/1979, BGBl. Nr. 15/1980, BGBl. Nr. 277/1980, BGBl. Nr. 37/1981, BGBl. Nr. 305/1981 und BGBl. Nr. 253/1983 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 (Destillateur) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Apparate und Geräte		
Kenntnis der Rohwaren, Hilfs- und Zusatzstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungsmöglichkeiten und Lagerung		
—	Mazerieren	
—	Digerieren	
—	Perkolieren	
Destillieren		
—	Herstellen von Spritwassergemischen mit vorgeschriebenem Alkoholgehalt	
Ermitteln des Alkoholgehaltes nach Volums- und Gewichtsprozenten		—
—	Erhöhen und Herabsetzen des Alkoholgehaltes auf eine vorgeschriebene Stärke unter Berücksichtigung der Kontraktion	
—	Feststellen grober Geruchs- und Geschmacksfehler der zu verarbeitenden Rohstoffe und Fertigprodukte	
Herstellen und Spindeln von Zuckerlösungen		—
Zusammenstellen nach einfachen Rezepturen	Zusammenstellen nach Rezepturen	
—	Filtern, Klären und Schönen	
Umfüllen	Umfüllen und Mischen	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis des Abfüllens, des Verschließens und Etikettierens	—	—
Behandeln der Lager- und Transportgefäße		—
—	Kenntnis der Herstellung von Destillaten und Likören verschiedener Art	
Grundkenntnisse verschiedener Auszüge und Typagen	Kenntnis verschiedener Auszüge und Typagen	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 18 (Stoffdrucker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	Handhaben, Einstellen, Überwachen und Instandhalten der Maschinen und Einrichtungen	
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
—	Grundkenntnisse der Gravur und der Schablonenherstellung	—
—	—	Grundkenntnisse der Warenvorbehandlung (Bleicherei, Färberei) und der Druckereivorbereitung
Erkennen und Beseitigen von Fehlern		
—	Kenntnis der Wirkungsweise und Anwendung der einschlägigen Farbstoffe, Chemikalien und Verdickungsmittel, ihrer Handhabung und Lagerung	
—	Drucknachbehandlung (Dämpfen, Waschen, Trocknen)	
—	Kenntnis textiler Flächengebilde und ihrer drucktechnischen Eigenschaften	
—	—	Kenntnis der Farbstoffklassen
—	Anwenden von Direktdruck- und Ätzdruckverfahren einschließlich Fixierung	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Drucken einfacher niedrigfarbiger Dessins	Drucken hochfarbiger Dessins
—	—	Zubereiten von Verdickungen und Druckfarben nach vorhandener Rezeptur

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel IV

Die Verordnung BGBl. Nr. 347/1975 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 497/1975, BGBl. Nr. 510/1976, BGBl. Nr. 291/1979, BGBl. Nr. 277/1980, BGBl. Nr. 305/1981, BGBl. Nr. 244/1982 und BGBl. Nr. 253/1983 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 10 (Textilmechaniker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe für die Metallbearbeitung, ihrer Eigenschaften, Verarbeitbarkeit und Verwendungsmöglichkeiten		
Kenntnis der textilen Rohstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitbarkeit und Verwendungsmöglichkeiten		
	Messen	—
	Anreißen	—
Feilen	—	—
Sägen	—	—
Bohren	—	—
Scharfschleifen	—	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden von Hand	—
Weichlöten	—	—
—	—	Drehen
—	Einstellen und Inbetriebsetzen der Textilmaschinen	
—	Durchführen technischer Kontrollen an Maschinen	
—	Anfertigen von einfachen Ersatzteilen	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Aus-, Ein- und Zusammenbauen von Maschinenelementen und Maschinen	
Kenntnis der Bindungstechniken		
—	—	Kenntnis des Dekomponierens
Kenntnis der Numerierungssysteme		—
—	Erkennen von Fehlern am textilen Produkt	
—	Feststellen von Fehlerursachen an den Maschinen sowie Behebung der Fehler	
Einschlägige Vorbereitungsarbeiten für die textile Fertigung		
—	—	Grundkenntnisse der in der Textilfertigung vorkommenden Elektrotechnik, Elektronik und Pneumatik
Lesen von einfachen Werkzeichnungen		Lesen von Werkzeichnungen und einfachen Schaltplänen
—	Anfertigen einfacher Skizzen	—
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel V

Die Verordnung BGBl. Nr. 140/1976 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 291/1979, BGBl. Nr. 15/1980, BGBl. Nr. 277/1980, BGBl. Nr. 305/1981 und BGBl. Nr. 253/1983 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 3 (Fotogravurzeichner) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe	
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten	
Zeichnen von Konturen und Flächen	Anfertigen von Zeichnungen
—	Anwenden von Techniken am Liniertisch
Anfertigen von einfachen Farbauszügen	Anfertigen von Farbauszügen mit Abläufen
—	Radieren
Bleistiftzeichnen nach Vorlage	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Grundkenntnisse der Filmhandmontage sowie der Filmaddition	
Zeichnen auf Klar- und Mattfolien	Zeichnen auf Korn- und Identfolien
—	Zusammenstellen und Rapportieren der Zeichnungen
—	Anfertigen der Farbauszüge von Farb- und Bleistiftzeichnungen
Grundkenntnisse der Farbenkunde, der Aufnahme und der Kontaktfotografie	
Anfertigen von Lichtpausen zur Kontrolle der Rapportanschlüsse	—
—	Anwenden der Stift-, Feder-, Pinsel-, Kreide-, Schaber-, Knetgummi- und Spritztechnik
—	Rapportieren von Großfilmen für Rotationsschablonen, Flach- und Rollodruck
Grundkenntnisse der Bildzerlegung durch verschiedene Raster	
—	Anfertigen von Rapportzeichnungen in Farbe
—	Anfertigen von Abläufen nach Vorlage mittels Keilritzusche für Rasterung
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel VI

Die Bestimmungen der Artikel I bis V sind auf die Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt werden.

Artikel VII

1. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1983 in Kraft.
2. Die Bestimmungen der Artikel I bis V sind auf Lehrlinge, deren Ausbildung vor dem 1. September 1982 begonnen hat, nicht anzuwenden; auf diese Lehrlinge finden die am 31. August 1983 geltenden Bestimmungen über Berufsbilder Anwendung.

Steger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.